



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Die WPK hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Wir können die Zielsetzung des Gesetzentwurfs nachvollziehen, die Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen zu vereinheitlichen. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Anpassungen des Steuerberatungsgesetzes möchten wir wie folgt äußern.

1. Artikel 9 Nr. 2 (§ 3 StBerG-E)

Wir sprechen uns dagegen aus, dem § 3 StBerG folgenden Satz 2 anzufügen:

„Gesellschaften nach Satz 1 Nummer 2 und 3 handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.“

Dies ist wie folgt zu begründen:

Diese Regelung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I vom 12. Juli 2021, Seite 2363 – im Folgenden abgekürzt als Gesetz zur Neuregelung des anwaltlichen und steuerberatenden Berufsrechts) in § 55c StBerG n.F. eingefügt. In § 59k BRAO n.F. wurde eine vergleichbare Regelung eingeführt, die auch die Steuerberatungsbefugnis von Rechtsanwälten umfasst.

Nunmehr soll die Regelung aufgrund deren Erfassung in § 3 Satz 2 StBerG-E auch für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (im Folgenden WP/vBP) gelten.

Für den Berufsstand der WP/vBP ist eine solche Regelung allerdings nicht erforderlich. Im Rahmen des vorgenannten Gesetzes zur Neuregelung des anwaltlichen und steuerberatenden Berufsrechts wurde ein entscheidender Unterschied zwischen dem Berufsrecht von Rechtsanwälten und Steuerberatern einerseits und dem Berufsrecht von WP/vBP andererseits eingeführt. Nach § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO n.F. und § 50 Abs. 1 Nr. 4 StBerG n.F. wird Rechtsanwälten und Steuerberatern ab dem 1. August 2022 die berufliche Zusammenarbeit mit sämtlichen Personen gestattet, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben. Hierunter fallen etwa auch Hebammen, Yogalehrer oder Unternehmensberater. Dass es bei solchen beruflichen Zusammenschlüssen entscheidend darauf ankommt, dass die im konkreten Steuerberatungsmandat für die Gesellschaft handelnden Vertreter die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen müssen, erscheint auch aus unserer Sicht folgerichtig. Dies dient vor allem der Sicherung der Qualität der steuerberatenden Berufsausübung.

Im Berufsrecht der WP/vBP wurde demgegenüber eine solch weitgehende Möglichkeit der beruflichen Zusammenarbeit nicht eingeführt.

WP/vBP ist eine berufliche Zusammenarbeit nach wie vor nur mit Personen gestattet, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes im Geltungsbereich der Wirtschaftsprüferordnung unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung haben (§§ 43a Abs. 1, 44b Abs. 1 WPO). WP/vBP werden daher in der Zukunft nicht ihren Beruf gemeinsam mit Hebammen, Yogalehrern oder Unternehmensberatern ausüben, sondern wie bisher üblich mit Steuerberatern und Rechtsanwälten, die ihrerseits ohnehin bereits aufgrund ihrer Ausbildung und Zulassung zur Steuerberatung befugt sind. Daher ist die in § 3 StBerG-E vorgesehene Ergänzung für WP/vBP entbehrlich.

Hinzu kommt, dass zur Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung und der Qualität der beruflichen Tätigkeit in allen WP/vBP-Praxen ein internes Qualitätssicherungssystem, das die Einhaltung der Berufspflichten sicherzustellen hat, nicht nur einzurichten ist, sondern dessen Regelungen auch zu überwachen und durchzusetzen sind (vgl. § 55b WPO, §§ 8, 50 ff. BS WP/vBP). Die Einrichtung, Überwachung und Durchsetzung obliegt der Leitung der WP/vBP-Praxis und damit den Berufsträgern. Eine derartige Pflicht kennen die Berufsrechte der Steuerberater und Rechtsanwälte nicht. Während es also gerechtfertigt sein mag, bei diesen Berufsständen eine Regelung vorzusehen, die die Qualität der steuerrechtlichen Beratung sichert, ist dies angesichts der Pflicht zur Einrichtung, Überwachung und Durchsetzung eines internen Qualitätssicherungssystems, das für die gesamte – also auch die steuerberatende – Tätigkeit von WP/vBP gilt, nicht erforderlich und auch nicht angemessen.

Zudem ist zu beachten, dass in den Qualitätssicherungssystemen von WP/vBP-Praxen als Regelung das Vier-Augen-Prinzip fest verankert ist. Dies bedeutet, dass nicht nur zwei Berufsträger den Auftrag bearbeiten, sondern ihre Verantwortung nach außen auch durch zwei Unterschriften deutlich machen (Prinzip der Gesamtvertretung). In den Berufsständen der Rechtsanwälte und Steuerberater ist diese Qualitätssicherungsregel unbekannt, hier zeichnen die Berufsträger in der Regel allein.

Der Wortlaut des § 3 Satz 2 StBerG-neu wirft außerdem folgendes Problem auf:

Er spricht von den für die Gesellschaft „handelnden“ Personen. Dies könnte im Einzelfall die Frage aufwerfen, welche in einer WP/vBP-Praxis tätigen Personen künftig insbesondere mit Mandanten oder Behörden kommunizieren dürfen. In WP/vBP-Praxen, die Steuerberatungsleistungen erbringen, ist es durchaus üblich, dass Gehilfen wie Steuerfachangestellte, Bilanzbuchhalter oder Betriebswirte zur Unterstützung eingesetzt werden, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben weitgehend selbständig arbeiten und den Kontakt zu Mandanten pflegen.

Wird beispielsweise ein WP/vBP mit der Finanz- oder Lohnbuchhaltung für einen Mandanten beauftragt, wird diese Tätigkeit zwar durch den Berufsträger überwacht, die laufenden Buchungsvorgänge aber durch Mitarbeiter der WP/vBP-Praxis vorgenommen, die hierfür auch regelmäßig mit dem Mandanten telefonieren, E-Mails schreiben, also in Kontakt stehen. Ein weiteres Beispiel ist die Anfertigung von Steuererklärungen. In diesem Rahmen ist es üblich, dass Mitarbeiter der WP/vBP-Praxis mittels Checklisten alle erforderlichen Unterlagen unmittelbar bei den Mandanten einfordern.

Sollten auch solche sog. Gehilfen des WP/vBP als für die Gesellschaft „Handelnde“ gelten, dürften diese künftig womöglich keinerlei Kommunikation mit Mandanten oder Behörden mehr betreiben. Dies würde die Abläufe in den WP/vBP-Praxen enorm einschränken.

Sollte § 3 Satz 2 StBerG-neu nicht eingeführt werden, wäre die redaktionelle Folgeänderung, dass Artikel 9 Nr. 17 nicht gestrichen wird. § 55c Satz 2 StBerG bliebe dann erhalten.

2. Artikel 10 Nr. 1 (§ 43 Abs. 3 Satz 1 WPO)

§ 43 Abs. 3 Satz 1 WPO soll nach der Gesetzesbegründung künftig klarstellen, dass es bei einem Wechsel eines Abschlussprüfers oder eines verantwortlichen Prüfungspartners in das geprüfte Unternehmen während der sogenannten Abkühlungsphase neben der „Ausübung“ einer wichtigen Führungstätigkeit auch bereits die „Verpflichtung“ zu einer solchen ausdrücklich verboten ist. Dabei wird auf ein „schuldrechtliches Vertragsverhältnis“ abgestellt (Vorabfassung der BT-Drs. 20/3449, S. 70 f.).

Der EuGH, dessen Urteil (C-950/19 vom 24. März 2021) damit umgesetzt werden soll, spricht jedoch sowohl in der deutschen als auch der englischen Fassung durchgängig nur von einem „Arbeitsvertrag“ bzw. „Employment Contract“ (vgl. etwa Randnummer 54 und 55 des Urteils). Wir regen daher eine Eins-zu-eins-Umsetzung an, wobei die Formulierung insoweit an die in der WPO verwandten Begrifflichkeiten angepasst werden sollte. Dort wird in den §§ 9 Abs. 2 Satz 5, 20 Abs. 3 Satz 2 und 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 WPO auf das „Anstellungsverhältnis“ abgestellt.

Wir regen daher folgende Formulierung an:

„Wer Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 4 bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben, nicht als Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätig sein und sich nicht zur Übernahme einer der vorgenannten Tätigkeiten im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses verpflichten.“

3. Artikel 12 (§§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG-E, 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 3a VwGO-E, 62 Abs. 2 FGO-E, 335 Abs. 2 Satz 3 HGB-E)

Entsprechend unserer Ausführungen unter 1. lehnen wir die in Artikel 12 vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der gerichtlichen Vertretungsbefugnis von WP/vBP ab, soweit dort redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung von § 3 Satz 2 StBerG-E erfolgen.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
